Amlliches

Rreis-1888 Blatt

Unterlahn=Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Reflamezeile 60 Big. Ansgabeftellen: 3m Dieg: Mofenftraße 86. 3m Gms: Momerftraße 95. Drud und Berlag von &. Chr. Commer, Sins und Dieg.

92r. 76

Dies, Freitag ben 30. Mary 1917

57 Johrgong

Umtlicher Teil

Mertblatt

über ben Berfehr mit Futtermitteln nach der Bundesrateverordnung vom 5. Oft. 19 6.

Bon den zur Berfügung stehenden Futtermitteln dür sen nut noch Futterrüben, Pferdemöhren, Grünfutter, heu und hädself frei gehandelt werden, wenngleich auch hier dielsach höchstpreise bestimmt sind. Ein Höchstpreise besteht auch sür Stroh, das zudem, bedor es in den Berkehr gebracht wird, zunächst der Bezugsbereinigung der deutschen Landwirte zu Berlin angeboten werden muß. Der Absahden Getreide, Kleie, Ackerbohnen, Peluschken — allein oder im Gemenge — und zuckerhaltigen Futtermitteln ist durch Berordnungen beschränkt, die den freien Berkehr mit diesen unmöglich machen. Der Berkehr mit den übrigen Futtermitteln wird durch die Futtermittelberordnung dem 5. Oktober 1916 geregelt, die grundsäplich sämtliche Futtermittel mit den eingangs genannten Ausnahmen ergreist. Auch die Erzeugnisse aus den verkehrsfreien Rohstossen (3. B. getrockneten Futterrüben, Heumehl, Strohkrastsutrer) und Hilsebspiele wie Torsstreu, Torsmull, aus Moostors herzestellte Torssoden, kohlensauer Kalk unterliegen der Bervordnung.

Eine erschöpfende Aufzählung sämtlicher hiernach unter die Berordnung fallender Futtermittel ist nicht möglich. Abgesehen von denjenigen Produkten, welche nach dem in der Friedenszeit eingebürgerten Sprachgebrauch zweisellos als Futtermittel anzusprechen sind, kommen viele Erzeugnisse in Frage, welche erst im Kriege in ausgiedigem Maße gewonnen und zu Futterzwecken herangezogen sind. In Zweiselsfällen ist gemäß § 4 Abs. 2 der Berordnung kom 25. Juli 1915 die Entscheidung der Reichssuttermittelstelle (Reichsbeseichbl. S. 455) einzuholen.

Unerheblich ist es, zu welchem Zwed die Erzeugnisse im Einzelfall Berwendung sinden sollen. Gerstenkleie, die zu menschlichen Nahrungsmitteln berarbeitet, Juhmehl, das zur Herstellung von Leim verwendet werden joll, verliert damit nicht seinen Futtermittelcharakter, sondern bleibt den Bestimmungen der Futtermittelberordnung unterworfen.

Die Entscheidung darüber, ob allgemein oder im Einzelfalle Futtermittel zur menschlichen Ernährung heranzuziehen find, ift dem Reichskanzler vorbehalten.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Futtermittelverordnung, soweit sie weitere Kreise angehen, sind in Folgendem kurz zusammengesaßt:

I. Abfatbefdrantung.

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsbereinigung der deutschen Lindwirte abgesett werben; jeder Grete handel mit ihnen ift ungültig (vergl. unten unter VII).

II Anmelbepflicht und Heberlaffungepflicht.

Wer Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, muß sie nach Arten getrennt unter Benennung des Eigentümers der Bezugsvereinigung bis zum 5. Tage des Kalenderviertesjahres anzeizen und auf Berlongen überlassen. Nur wenn die Bezugsvereinigung die Uerrnahme der Ware ablehnt (was außer bei Strohnicht zu geschehen pslegt), darf sie anderweit abgegeben werden.

III. Ansnahmen.

1. Für folgende Futtermittel besteht diese Anmeldepilicht und Absahbeschräntung nicht:

a) für Futtermittel, deren Mengen in der Hand desselben Eigentümers zehn Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen,

b) für Futtermittel, welche von der Bezugsvereinigung den öffentlichen Berteilungsstellen geliefert sind. Diese Futtermittel dürsen aber ohne Zustimmung der Berteilungsstelle nicht von einem Berbraucher an den anderen abgesetzt werden,

t) für Saatgut von Sohabohnen, Wicken und Lupinen, das als jolches von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte freigegeben ist. Das Gut darf nur zu Saatzucken berwendet und nur durch die amtlichen Saatstellen oder ausdrücklich für den Saatguthandel zugelassene Händer abgesetzt werden. Bei Wicken und Lupinen sind zudem die Bestimmungen über Saatkarten zu beachten. Nur die Beräußerung und Lieferung an die Saatstellen ist ohne Saatkarte zulässig.

Dasfelbe gilt bon bem bon den Landeszentralbeborben anerkannten Saatgut,

in bem bagu gehörigen geweroligen Reben

2. Gewerbliche Betriebe, in welchen Futtermittel anfallen (Mühlen, Brauereien, Brennereien ugt.), muffen gubor der Bezugsbereinigung der beutschen Bandwirte bei Beginn eines jeden Ralendervierteljahres ihren Futtermittelbestand anzeigen und daneben angeben, welche Mengen boraussichtlich in bem laufenden Bierteliahr anfallen merben. Die Betriebe find aber bon ber Berpflichtung gur Ueberlaffung ber Futtermittel an die Bezugstereinigung infoweit entbunden, als fie gur Berfütterung an die im eigenen Sctriebe gebrauchten Spanntiere (nicht Milchvieh, Schweine, Geflügel) erforberlich find. Diese Befreiung bon ber leberlaffungspflicht erfolgt indeffen nur auf befonberen Antrag unter ben in ber Bekanntmachung ber Reichsjuttermittelftelle bom 14. Ottober 1916 - R / 12540 - angegebenen Boraussehungen. Insbesonbere darf die gum Berbraud; freigegebene Menge nicht überschritten merben.

IV. Trodnungspflicht.

Erzeuger von naffer Bierhefe, fowie von naffer Schlempe und naffen Trebern haben die Futtermittel auf Berlangen ber Bezugsbereinigung zu trodnen, soweit fie Unlagen bagu bejigen und die Bezugebereinigung die Abnahme ber getruducten Ware zusichert.

V. Difchfntter.

Mijdfutter barf außer jum Berbrauch im eigenen Betriebe nur mit Genehmigung ber Reichofuttermittelftelle ober bon ben Sandesfuttermittelftellen hergestellt werben. Soweit bie Betriebe nicht für die Sandesfuttermittelftellen nötig find, muffen fie baber bie Erlaubnis gur Difchfutterberftellung bei ber Reichsfuttermittelftelle nachfuchen. Diefe Erlaubnie wird im allgemeinen aus grundfählichen Erwägungen nicht erteilt. Unbefugtes Mischen ift strafbar (§ 18 Biffer 7 der Berordnung).

VI. Ansländifche Guttermittel.

Für Futtermittel, die nach dem 28. Januar 1916 aus bem Auslande eingeführt find, gelten befondere Beftimmungen. Dieje Futtermittel muffen, folweit fie aus ben nordijden Staaten und Solland eingeführt find, an bie Bezugsbereinigung ber deutschen Landwirte, soweit die Einfuhr aus ber Schweiz und Defterreich-Ungarn erfolgt, an die Bentral-Einfaufsgesellschaft abgeliefert werben. Rur wenn dieje Stellen die Uebernahme ablehnen follten, ift anderweite Abgabe gestattet.

VII. Shlugbemertung.

Da die Bezugsbereinigung ber beutichen Landwirte bei inländischen Futtermitteln, Die Bentral-Einfaufegefellichaft und die Bezugsbereinigung bei ausländischen Futtermitteln grundfäglich die angebotene Ware übernehmen, fann es nicht gut bortommen, bag Futtermittel rechtzeitig im freien Sanbel ericheinen. Tropdem bietet ber handel noch immer Futtermittel öffentlich ober unter ber Sand an. Es werben hierbei zumeift Breife geforbert, Die zu bem inneren Futterwert der Ware in keinem Berhältnis stehen. Die Futtermittel werben hierdurch jum Schaben ber Allgemeinheit, jum Borteil wucherischen Sandels der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen. Gie gelangen nur an folche Stellen, welche die hohen Preise zu zahlen vermögen, nicht aber an Diejenigen Tierhalter, beren Berudfichtigung im öffentlidjen Intereffe erforderlich ift. Die rudfichteloje Befampjung bes rechtswidrigen Futtermittelhandels ift baber geboten. Dieje wird dann Erfolg haben, wenn Behörden und Brivate von allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen ber Reichefuttermittelftelle ober unmittelbar ben Boligeibefürden oder Staatsanwaltichaften Anzeige erstatten.

Beilin, den 16. Februar 1917.

Meidefuttermittelftelle. Dr. Mehnert.

Befanntmadung.

Betrifft: Die Bahlordnung für die Arbeiterausschüffe und Angestelltenausschüffe nach § 11 des Gesehes liber ben toterländischen Silfedienst bom 5. Dezember 1916 (R.-G. Bl. S. 1333). Erlaß vom 22. Januar 1917 III. 395, I. 402 (S. Dt. Bl. S. 32).

3m Anhang zu der Wahlordnung Muster 4 ift im Abfat 3 falfchlich in ber erften Zeile von Lifte II der Buchftabe I ftatt "A" und in ber erften Beile bon Bifte III ber Buchftabe f ftatt "S" gefest. Ich ersuche, bas Mufter 4 ber Wahiordming hiernach zu berichtigen.

3ch ersuche Sie, dies gur Renntnis ber Beteiligten su bringen.

Der Minifter für Sanbel und Bewerbe. Im Auftrage. ges. b. Megeren.

Un die herren Regierungsprafidenten und den herrn Boligeiprafibenten hier.

Dies, ben 28. Mars 1917. I. 2200.

Abdrud bringe ich hiermit im Anschluß an meine Befonnimachung bom 26. b. Mts., I. 1161, Kreisblatt Rr. 52, aur Renntnisnahme ber Ortspolizeibehörden und erfuche bieje um entsprechende Beiterbefanntgabe.

Der Rönigl. Lanbrat: 3. B.: Himmermann.

3.-92r. 787.

Dies, ben 23. Mars 1917.

Mu Die Berren Bürgermeifter

Die Ihnen mit Berfügung bom 15. Juni 1916, 3.- Rr. 1434 C., Preisblatt Rr. 142, überfandten Betriebsfteuer-Sebeliften find mir bestimmt binnen 8 Tagen einzureichen.

> Ber Banbrat. 3. A.: Martloff.

> > Dies, den 29. Märg 1917.

Un Die herren Bürgermeifter ber Landgemeinden Betrifft: Familienunterftühungen.

Sie wollen dafür jorgen, daß die Gemeinderechner die gum Schluffe jedes Monats fällige Unzeige über die im Laufe bes Monats ausbezahlten Reichs-Rriegsfamilienunterftügungen an bie Rreistommunaltaffe Dieg umgebenb

Dazu ift ber Betrag der im März gezahlten außerercentlichen Rriegs-Familienunterftugungen anzugeben, und zwar nach den berichiedenen Arten der Kriegswohlfahrts pflege getrennt, z. B.

150 Mt. für Zusahunterstühungen zusammen

für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungefürjorge hinausgehenden Mietsbeihilfen 95 Det.

Krantenbaustoften ufw. für in Krantenhäusern 115 DH. untergebrachte Angehörige Einberufener

aui. 360 Mt.

Sind unter ben außerordentlichen Unterftugungen Beträge enthalten, die austelle von entzogenen Reichsunterftützungen gewährt werben, weil bie aus bem Beeresdienft bem Bivildienst überwiesenen heerespflichtigen nicht soviel berbienen, um ihre Familien ausreichend unterftugen gu tonnen, fo find biefe Betrage besonders gu bezeichnen, weil fie nach neuefter Bestimmung ben Gemeinden jest voll erftattet werben follen. (Bergleiche bas Musschreiben bom 21. d. Mts., J.-Ar. 1630, Freisblatt Nr. 50.

Der Borfigende Des Areisandiguffes.

Rachdem unter Beitung des Heren Meichstags-Präsibenten in großem Maßstade Sammlungen zugunften aller im Dienste der U-Boote tätigen Besahungen eingeleitet worden sind, besteht zurzeit ein Bedürsnis für die weitere Sommeltätigkeit des Deutschen U-Boot-Bereins nicht mehr; ich ziehe daher die am 17. Dezember 1915 erteilte und zulent am 16. Januar 1917 verlängerte Erlaubnis zur Sammlung bon Geldspenden mittels Werbebriesen hierdurch zurück.

Ich stelle gleichzeitig sest, daß nunmehr der Berein eine Berechtigung zu irgendwelchen öffentlichen Sammlungen oder Werbungen nicht besitzt und bitte ergebenst, alle Anfündigungen in Beitungen und Versendung von Drucksachen, in denen zu Beiträgen oder zum Beitritt ausgefordert wird—wie sie noch in den jüngsten Tagen zu meiner Kenntnis gelangt sind —, zu unterlassen.

Der Staatstommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspfle e in Breugen. Un den deutschen 11-Boot-Berein in Berlin-Friedenau.

Michtamtlicier Teil.

Erklärung des Präfidenten des Friegsernährungsamts gur Bevifion des Ernteergebniffes.

Rad, ben im Ausschuß bes Reichstags für Ernührungsfragen borliegenden Mitteilungen jollen die Ausschuffe gur Nachprüfung des Ernteergebnisses, in jedem Kommunalver-Land einer, aus Unterkommiffionaren der Reichagetreibeftelle, der Reichsgerftengesellschaft, der Reichshülsenfrüchteftelle und aus Sachberftändigen aus anderen Gemeinden befichend, gujammen mit Militarpersonen in jedem landwirtichaftlichen Betrieb bie Erntebeftande aufnehmen, bie für ben eigenen Berbrauch bes Erzeugers bestimmten Mengen jofort aussondern und den ablieferungspflichtigen Ucberidus gegen Aushändigung des Anerkennungsicheines in die bon ber Gemeinde zu stellenden Lager bringen laffen und den Uebernahmepreis bereinbaren. Liefert der Betriebsinhaber nicht, jo geht ber leberichus mit ber Aussunderung an ben Kommunalberband über. Der Uebernahmepreis wird burd, die guftandige Behörde festgesest. Berheimlichte und berftedte Borrate berfallen bem Kommunalverband ohne Entichädigung; außerdem erfolgt rücksichtslose Bestrafung.

In der Debatte erffarte Brafident Batodi: Die Berhandlungen mit der Beeresberwaltung über ben Umfang ihres Berzichtes sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse der Bolkszählung mußten bier und ba berichtigt werben, aber nur bei bem Rachweise, daß zu wenig Menschen gejählt worden find. Der Ausgleich für die Berabfetjung ber Bretmenge ift natürlich unbollkommen, aber ein anderer fei nicht möglich. Allen bisherigen friegswirtschaftlichen Erfahrungen guwiber fei die Ernte jum erftenmal überidast worden, und die leberschähung erft reichlich fpat befannt geworden. Der Ernft ber Lage rechtfertigt weder eine scharfe Kritik noch utopistische Borichläge. Die Sdineinebestände reichten für die notwendigen Schlachtungen nicht, baber mußten die Rindbiehbestande icharf angegriffen werben. Wohlhabendere Gemeinden würden 75 Big., ärmere bis zu 90 Bfg. pro Ropf und pro Woche als Zuichuffe für Bufatfleischmengen erhalten. Die Bermehrung ber landwirtichaftlichen Erzeugniffe fet ichon aus Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitsfraften unmöglich, gang abgesehen bon ben Transportschwierigkeiten. Unmöglidy unt aussichtslos fet die vorgeschlagene Aufhaltung der Beidilagnahme und Begnahme bon Bebensmitteln in ber Bandwirtichaft. Es fei unmöglich, ohne Brot und Rartoffeln ju leben, bas mitfe die Sandwirtschaft fich flarmachen. fibung seines friedlichen Gewerbes unter seinen Rameraden in den letten drei Monaten 100 Mark erspart. Mit biefen 100 Mark zeichnet er Kriegsanleihe. Das Geld schickt ber Bahlmeifter an die Reichsbant, die Reichsbant gibt's bem Reichekangler, ber Reichskangler bem Kriegsminifter. Der Mriegeminifter läßt für das Geld eine Granate machen, eine Granate größeren Kalibers. Zu diesem Zweck kauft er von der Rohstoffzentrale in Berlin für 3 Mark Metall, 4 Mart chemische Stoffe für die Sprengladung, 3 Mart Aluminium für ben Bunden, 2 Mart Meffing für die Rartniche, 8 Mart Rohle, Schwefel und Salpeter für die Ladung, macht gujammen 20 Mart. Das ift alles. Und bennoch foitet die Granate 100 Mart. Wo find Die fehlenden 80 Mart bes Ranoniers Mittermeier geblieben? 20 Mart haben bie Unternehmer erhalten, der Bergwerksbesitzer, der Besitzer der demijden Fabrit, der Dynamitfabrit, der Bulberfabrit. der Metallfabrit und jo fort. 60 Mart find in Löhnen aufgegangen. Der Gifengießer, ber ben Stahl geschmolzen, ber Arbeiter, ber bie Siille gezogen, ber Dreber, ber fie abgebreht,, ber Bolierer, ber fie glatt gemacht, ber Bewindeschneiber, ber die Gewinde geschnitten, ber Mechanifer, der Ropf und Boden berpaßt, die Arbeiter, die bie Sprengladung gemijdt, die Madchen, die die Bunder gefertigt, der Laborant. der die Geschoffe gefüllt und die Bunder eingeset, ber Maler, ber bas fertige Beschoß angemalt hat - fie alle baben an den 60 Mart des Ranoniers Mittermeier ihr Teil. Die Löhne find gurgeit hoch, ein Dreber berdient leicht feine 10 Mark, ein Mädchen, das Bunder fertigt, feine 5 Mark am Tage. Und was machen diese fleißigen Leutchen mit dem Gelbe? Ein großer Teil dabon wandert in die Sparkaffe. 3m Jahre 1915 haben unfere Sparkaffen einen Buwache bon 3,25 Milliarden Mart zu berzeichnen gehabt. Bas nicht gespart wird, wird berbraucht, wandert zum Gleischer, Bader. Bouer. Und was machen die mit bem Gelde? Sie gahlen ihre Schulden, bestreiten ihr Leben und zeid;nen wieder Kriegsanleihe. Go find die 100 Mart bes Ranoniers Mittermeier im Rreise gewandert und haben nebenbei Sunderten bon Menichen Arbeit und Brot gegeben. Und bas tann ihm ein Troft fein: Benn er burch Bufall bie Granate gu berichiegen hatte, Die ber Rriege. minister bon seinem Belbe hat machen laffen, so weiß er, baft nicht 100 Mart binüberfliegen zu dem Englander, fonbern nur 20 oder bielmehr 18 Mart, ba die Kartuiche ja auch dableibt. Bas fonft noch am Geschof ift, ift nichts als Quittung für unfere fleißige Arbeit, beren Erlos im Lande bleibt, und durch die feinsten Blutkanälchen des Berkehrs fliegend unferen Wirtschaftskörper gefund und ftort macht.

Mus Proving und Nachbargebieten.

:!: Betr. Kohlenansgleich. Bei der Handelskammer zu Limkurg a. Lahn ist eine Kohlenausgleichssteile sür solche Betriebe errichtet worden, welche sehr dringende Heereslieferungen haben. Bon der Handelskammer sind an die einzelnen Betriebe Rundschreiben mit Fragebogen gesandt worden, ebenso an die Kohlenhandlungen des Bezirks. Diejenigen Betriebe, welche solche Heereslieferungen haben, und diesenigen Kohlenhandlungen, denen etwa das Rundschreiben seine der Fragebogen nicht zugegangen sein sollte, werden geteten, dieses der Handelskammer Limburg a. Lahn umgehene mitzuteilen.

Bom Büchertifch.

(!) Der Siegeszug burch Rumanien. Bon Fr. Billin Frerk. Montanus-Berlag, Siegen-Leipzig. -- Monniedergesvungen, ist es ben bielen kleinen Staden eingereibt norden, die sich zu Englands Ruhme verblitet haben. Wie es schritt für Schritt niederzerungen, militärisch und politisch bernichtet wurde, wie eine unwiderstehliche Helbenschar deutscher Solden über himmelragende Berge in das fruchtbare Land hineinstieg und es sich zu eigen machte nach heißen, schweren Schlackten, das hat bislang keiner besser geschildert, als Fr. Willy Frerk, der Bersasser der "Sommeschlacht". Nach tem sast beispiellosen Erfolge dieses Buches, ist es kaum andere zu erwarten, daß auch dieses neue Buch Frerks seinen Weg gehen wird.

(!) Bur Befämpfung der Rahrungsmittelnot bringt die illustrierte Wochenschrift "Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau" in Frankfurt a. D. folgende Erinnerung an wichtige Arbeiten im Gemujegarten: Cobald der Boden froftfrei und abgetrodnet ift, werben Rarotten, Peterfilie, 3wiebeln, Schwarzwurzeln, Dill und Rerbel gefät. Stedzwiebeln fteden. Auf frifch rigoltes Land Kempostboden fahren. Umgearbeitetes, jandiges Brachland berlangt ein Aufbringen bon humusbildenden Stoffen; fehlt Stallmift, jo muß etwas berweftes Laub, Torfmull ufw. beichafft werden. - Solche Miftbeetkaften, die erft für den ipateren Gebrauch bestimmt find, mit Laub paden gum Anbau bon Spinat, Radies und Mairuben (weiße Treib-), Anollenfellerie, Porree, Pflanzzwiebeln, Salat, Kohlrabi, Frühwirfing, Reufeelander Spinat ufw. ins halbwarme Miftbeet faen. Fruhfellerie und Tomaten berichulen. Spatkartoffeln ankeimen. Harte, holzige, zur menichli hen Er-nährung ungeeignete Kohlrüben im Frühbeet ober sonstwo in Erde einschlagen. Die schnell hervortreibenden Blätter find wie Spinat zu berwenden. - Die nächste im Drud befindliche Rummer des Ratgebers behandelt in ausführlicker Beise den jest so wichtigen Kartoffelbau und die Bermehrung der Saatkartoffeln durch richtige Teilung, Schnittlinge, Stedlinge ufw. Wer sich dafür interessiert, erhält auf Bunsch diese Rummer kostenlos bom Verlage des Blattes.

(!) Bolks ich riften zum großen Krieg 104-105. Alles, alles für unser Baterland! Stimmen aus einer deutsigen Grenzstadt. Bon Walther Wolff, Ksarrer in Nachen, Berlin W. 35. Berlag des Evangelischen Bundes. Preis 20 Ksg., 10 Stück 1,75 Mk., 100 Stück 15 Mk. In packender Form dietet der Berfasser in dieser Schrift hervorragende Aussätze dar. Er schildert den Einrduck, den der Kriegsausdruck damals im August 1914 hervorries, behandelt "unser Recht im deutschen Krieg", gibt die Aufgaben in dieser Waltezeit auf den Frieden an, zeigt, wie das deutsche Beilt "zum Weltvolk hindurch!" sich ringen soll und ruft, um zu einem rechten Frieden zu gelangen, in kraftbollem Wort auf, "in den Endkamps" einzutreten bis hindurch zum Endzieg. In dieser Schrift sind ernste Wahnungen mit patrietischer Begeisterung gepaart.

Anzeigen.

Befanutmachung.

Freitag, ben 30. März b. Js., wird in den hiesigen Kolonialwarengeschäften von W. Graeff, Gg. Wehl, G. Krüller, Fran Gros und Jakob Crecelius auf den Rummerabschnitt 15 der Lebensmittelkarte 250 Gramm Sauerkraut ausgegeben. Der Preis beträgt pro Pfund 0,20 Mk.

Diejenigen Familien, welche noch genügend mit Sauertraut berjehen find, werben erfucht, bon bem Einkauf kinen Gefrauch ju machen.

Freiendies, ben 28. Mars 1917.

Ber Bürgermeifter.

Befanntmachung.

Freitag, ben 30. Mars b. 36., ben bormittags 9-12 Uhr und nachmittags 3-6 Uhr werben beim Burgermeisteramt bie Milderten für die Bollmildberforgungeborrechtigten ausgegeben.

Bollmilchberforgungeberechtigt finb:

1) Rinber im 1. bis 6. Lebensjahr.

2) Schwangere Frauen in ben letten 3 Monaten bor der Ent-

5) Krante.

Lettere haben ein argtliches Atteft borgulegen

Der Anspruch ber Ziegenhalter auf Mild ruht, während er solche aus seiner Zucht erhält.

Die Mildstarten werben nur an erwachsene Bersonen, bie in ber Lage find, genauere Angaben über bie Bersorgung berechtigten zu machen, abgegeben.

Freienbies, ben 28. Mars 1917.

Der Bürgermeifter.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 3. April d. 3s., mittags 121/2 Uhr

anfangend, werden im Singhofer Gemeindewald, Diftrift Borbacherkopf

127 Fichtenftamme von 24 Festm.,

148 Stangen 1. Rlaffe,

207 Stangen 2. Rlaffe,

790 Stangen 3. Rlaffe, 265 Stangen 4. Rlaffe,

155 Stangen 5. Rlaffe,

110 Stangen 6. Rlaffe

berfteigert.

Singhofen, ben 28. Mary 1917.

2310

Der Bürgermeifter. Winter.

Holzversteigerung.

Dienstag, ben 3. April I. 3.,

kommen im Dberlahnsteiner Stadtwalde gur Berfteigerung in Diftrift

Budenbergerwand 55, borm. 9 Uhr,

33 Rm. Eichenscheit und -Rnuppel,

37 Am. Buchenscheit und sknüppel,

39 Rm. Weichholzknüppel,

730 Eichen- und Buchenwellen,

Färfterwieschen 43, borm 101/2 Uhr,

32 Rim. Buchenscheit und -Anüppel,

130 Buchenwellen,

Sudhed 19, nachm. 121/2 Uhr,

4 Rm. Aniippelholz,

820 Eichen- und Buchenwellen,

Speierstopf 16, nachm. 11/2 Uhr,

37 Rm. Eichenknüppel,

78 Rm. Buchenknüppel,

28 Am. Weichholzscheit und -Anüppel.

2580 Wellen.

Cherlahnftein, ben 28. Mars 1917.

Der Magiftrat. Schüt.

Beranimprette für die Schriftleibung Micherd Dein, Bus Mus